

Kurztitel

Gebarungsrichtlinienverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 523/1979 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 175/2020

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

24.04.2020

Außerkrafttretensdatum

07.07.2020

Abkürzung

GRVO

Index

98/04 Wohnungsgemeinnützigkeit

Text

§ 1. (1) Die Geschäftsführung und Verwaltung einer gemeinnützigen Bauvereinigung hat unter eigener Verantwortung der Organe (Vorstand, Geschäftsführer) auf der Grundlage der Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes und der nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu entsprechen.

(Anm.: Abs. 1a aufgehoben durch BGBl. II Nr. 175/2020)

(2) Bei der Gestaltung oder bei der Abänderung der Genossenschaftsverträge (Gesellschaftsverträge, Satzungen) gemeinnütziger Bauvereinigungen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bei der Geschäftsgebarung und Verwaltung gewährleistet erscheinen.

Zuletzt aktualisiert am

09.07.2020

Gesetzesnummer

10011511

Dokumentnummer

NOR40222879